Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 30

Artikel: Zürcherische Rheinwasserkräfte

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579106

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wochenspruch: Du sollst nur Weniges verlangen, das Berg an Wenigeres hangen und um das Wenigste Dich bangen.

Rechtseinheit.

(Rorr.)

Bevor wir ein für bie gange Schweiz geltenbes Obligationenrecht befagen, mar ber Sanbelsund Bemerbeftand in feinen Be= giehungen gu Beichäftsleuten, bie in andern Rantonen domiciliert

waren, in ichwieriger Lage. Die Fragen bes Bertehrerechtes waren in jedem Ranton besonders geregelt, so daß die Sandels= leute beinahe gezwungen waren, bas Obligationenrecht anberer Rantone zu ftudieren, wenn fie fich nicht auf den Sandel im eigenen Ranton beschränten wollten. Die Bereinheitlichung diefes Rechtsgebietes hat uns zweifellos große Foriichitte gebracht, aber wir find noch lange nicht fo weit, bag wir fagen konnten, Sandel und Bewerbe werden burch unfere Rechtsgefetgebung geförbert. Wir muffen vielmehr betennen, baß bie Berichiebenartigkeit ber Civilgefengebung in ben Rantonen für die freie Entwidlung bes gewerblichen und Sandelsverfehre ein großes Sinbernis bilbet. Die Beiten, in welchen die Beschäfte nur mit Bersonen ber nämlichen Orticaft ober Umgebung abgefcoloffen wurden, find borbei; infolge ber gewaltigen Zunahme bes Gifenbahnwefens erftreden fich bie Beschäftsverbindungen ber Sanbelsleute und Gewerbetreibenden auf mehrere Kantone. Haben wir nun Barantie bafur, bag biefe Berbindungen und Bewinn bringen, wenn wir bie Rechtsverhaltniffe biefer Rantone nicht naber tennen? Sollten wir nicht vielmehr bie Befetgebung unferer

Befchäftstontrabenten in Bezug auf bas eheliche Buterrecht und das Erbrecht tennen, wenn wir auf foliber Bafis arbeiten wollen?

Es fei hier nur furz auf einige Puntte verwiesen gur Beantwortung biefer Frage: Befteht unter ben Chegatten Bütergemeinschaft, Guterverbindung ober Gutertrennung ober ein Gemifch biefer brei Arten? Saftet bas Bermögen ber Chefrau für bie Schulben bes Chemannes ober haftet fein Bermögen allein? Rann ber Ghemann fur bie Schulben ber Chefran, die ein Sandelsgeschäft betreibt, haftbar erklart werben? Rann bas im Ronturfe bes Chemannes ber Chefrau zugefallene Bermögen für später entstehende Forberungen an den Chemann berwendet werben? Belche Bortehren muffen getreffen werben, um als Gläubiger ber Erbichaftsmaffe zu gelten? Saften bie Erben für Burgicaftsiculben bes Erblaffers? — Diese wenigen, mit Leichtigkeit zu vermehrenden Fragen, die in jedem Ranton besonders geregelt find, beweifen uns mit aller Deutlichfeit, bag fur ben Sanbelsund Bewerbeftand die Bereinheitlichung bes Rechtes eine Notwendigteit geworden ift, benn burch biefe machft bie Sicherheit im Befchäftsvertehr und bamit in Berbinbung ber Bertehr felbft.

Bürderifde Rheinwafferfrafte.

Un ber Delegtertenversammlung bes gurcher. fantonalen Sandwerts- und Gemerbevereins in Bulach bilbete bie Frage ber Ausbeutung ber gurcherischen Rheinmaffertrafte bas Saupt-

In feinem überaus lichtvollen Bortrage über bie Ausbeutung ber gurcherischen Rheinwafferfrafte in technisch er und finangieller Sinficht bot Brof. Bugling, Direttor ber Glettrigitätswertes an ber Sihl, eine eingehenbe Darlegung des großen und alle Rreife fo lebhaft intereffierenden Brojetts. Er folgt bem bezüglichen Berichte ber Expertentommiffion und halt gunachft einen Ueberblick über die gurderifden Baffertrafte. Entichieden gunftiger fteben in biefer Beziehung die Rantone Genf, Aargau, Bern, benn ber Rhein ift leiber blog Grengfluß, und bie andern Gemäffer find teils intonftant, teile ftart gefchiebeführend, für bie Gihl mußte bei Einsideln ein See geschaffen werden. G8 fällt haupt= fächlich ber Rhein in Betracht und zwar in erfter Linie ber Rheinfall mit 23,2 Meter Befall, nach Brojekt Rocher, welcher bekanntlich bas Waffer 1 Rilometer oberhalb Reuhaufen gu faffen vorschlägt, einen Unterwaffertanal unter Laufen burch und weiter unten Wiebereinführung in bas Rheinbett. Beiber hat ber Entichetb bes Bundesgerichts ben Gigentumstreis ber Mitanteilhaber Schaffhausen und Zürich nicht abgeklärt. Folgt die Lotalität bei Rheinau, wo mittelft Stauwehr quer fiber ben Rhein und eines 370 Meter langen Tunnels ein Gefälle von 61/2 Meter und 100 Rubitmeter Baffer per Setunde zu geminnen maren, gleich ca. 6500 Pferbefraften, bie jedoch Burich mit bem Großherzogtum Baben zu teilen hätte. Ferner wäre 1 Kilometer ob der Brücke Rüdlingen ein Schleußenwehr zu erftellen und bei Buchberg oberhalb Eglisau ein Turbinenhaus, Refultat: 6,7 Meter Gefälle und 120 Rubitmeter per Setunde = 8000 Pferbeftarten. Abkommen mit Schaffhausen ware zu diesem Zwecke wohl erreichbar. Bleibt noch Raiferftuhl mit 4,6 Meter Gefäll bei gleicher Baffermenge = 5500 Bferbefrafte, wieber mit Baben gemeinsam. Hienach repräsentiert der Rhein für ben Kanton Zürich 19—20,000 Bferbe. Die hybraulischen Anlagen ftellen fich für ben

wobei aber vollständige Ausnützung ber Rrafte angenommen ift. In jedem Falle ftellt fich ber Rheinfall am gunftigften. In Betracht ber überaus großen Leitungstoften fonnten bie gesamten Rheinwafferträfte nur für ben nördlichen Rantons: teil, abgegrengt burch bie Linie Burich-Winterthur-Frauenfelb und die Limmat Berwendung finden, und werden angenommen für die Stadt Burich 10,000 Pferbefrafte, Stadt Winterthur 4000, für die Landschaft 4800, sodaß der Rhein den Beburfniffen voll genugen konnte. Die Berteilung ber Rrafte von ben Turbinen weg betame eine Lange von 40-50 Rilometer; die Leitung ware für hohe Spannung einzurichten und ginge durch die Luft 5-6 mal wohlfeiler als per unterirdisches Kabel. Letteres kame erft innert ber Stadtgrenze in Frage. Nun haben unfere beiben Städte bekanntlich bereits bestimmte Konzesstonsbegehren eingereicht, und zwar Winterthur für ben Rheinfall 1,650,000 Fr. = 5300 Pferbetrafte, b. f. 310 Fr. per Pferd an ber Turbine gemeffen, ober 475 Fr. am Dynamo, ober gar 840 Fr. an ber Stadtgrenze Winterthur gemeffen. Die Betriebstoften bon 154,000 Fr. famen an letterer Stelle auf 82 Fr. Immerhin ware bies eine für Winterthur burchaus billige Errungenichaft zu nennen. Die Stadt Burich municht Rheinau und Eglisau zusammen, $7^{1}/_{2}$ Millionen Fr. =13,250 Bf., bis zur Stadtgrenze 11 Millionen bei 8800 Bf., b. s. 1250 Fr. per Pferbetraft Erstellungstoften und 110 Fr. für Betrieb, mit andern Worten, Burich murbe 11/2 mal teurer fahren als Winterthur, fo bag ein Ausgleich gesucht werben mußte. Siezu fame eine Berbindung beiber Werfe zwischen Rheinau und Rheinfall, fodaß eine völlige Ringleitung entftunde, bie ebenfo porteilhaft für beibe Stabte als auch technisch ausführbar mare, und auf 15,600,000 Fr.,

b. i. auf 1210 Fr. Erstellungs- und 110 Fr. jährliche Betriebskosten per Pferbekraft zu stehen käme. Zunächst wäre nur das Rheinfallwert zu bauen. — Beim Umsehen der Kraft resultieren bei den kleinen Motoren blos noch ca. $65^{\circ}/_{\circ}$, bei den großen freilich dis $93^{\circ}/_{\circ}$, und die Pferdekraft kommt bei Luftleitung am Motor auf 190-270 Fr., bei Kabelleitung auf 230-300 Fr. Je größer aber der Motor, um so mehr ermäßigt sich der Preis der Pferdekraft: Dampsemotor von 1 Pferd =650 Fr., 10=460, 100=220 Fr.; Petrolmotor 10=350, Gasmotor 10=370-500 Fr. je nach Güte des Motors selbst; in Zürich kostet elektrische Kraft per Tagesstunde 40-35 Rp., 1 Pferd jährlich 1300 Fr., 5=1200 Fr., ohne Schmieröl, Bedienung, Reparaturen, Amortisation und Berzinsung. Zur Bergleichung werden ansgesührt die Tarife solgender Elektrizitätswerke mit großem Anschluß:

Pferdeftärten	Genf	Aarau	Sihlwerk				
1 3 5 10	600 370 340 340	370 300 280 275	420 370 290 240				
				50	205	250	180

Vor allem ift nicht zu übersehen, daß ca. $^{1}/_{s}$ aller Kraft für Beleuchtung dient und in dieser Weise Kendite abwirft, aber über Tag brach liegt und daher für Motoren mit nicht kontinuterlicher Arbeit, z. B. mechanische Schreinereien, Verwendung finden kann und damit sich für's Kleingewerbe auf blos 75-100 Fr. stellen dürfte. In Zürich koftet die Pferdekraft per Stunde 40 Kp. und sind zur Zeit ca. 100 kleine Wotoren in Betrieb.

Die Rheinwasserkräfte sind teurer als Dampskraft, das ist nicht zu leugnen, aber letzere machen uns vom Ausland abhängig (Kohlen im Kriegsfall!). Sodann bieten erstere dem Inland ein weites Arbeitöfeld. Das Wagnis ist nach Allem wohl zu riökieren, ob nun der Staat oder eine Korporation zur Ausführung schreite. So weit der Referent. Es gelangen nun zur Berlesung die bezüglichen Gesetzentwürfe der Regierung und der Stadt Zürich, welch letzterer die Festsetzung eines Preismaximums verlangt.

Die Diskuffion benutt gunachft Gr. Regierungsrat Ernft. Er empfiehlt die balbige Ausführung bes Wertes zu Rut und Frommen aller Burger, zu Stabt und Land, und zwar burch ben Staat felbft, find boch die Rheinmaffertrafte Staatseigentum, eine Art Allmend, und andere große Werke mehr find ja auch burch ben Staat geschaffen und ift bamit gugleich der Wohlstand vermehrt worden. Die Organisation bes Betriebes biefes Staatsunternehmens mare ber Regierung und einer Auffichtstommiffton ju übertragen. Die Abonnenten hätten ben jährlichen Waffergins bem Staate zu bezahlen und es ware ein Referbefond anzulegen für Erneuerung, eventuell auch spätere Ausgestaltung. "Das Wert wird ein Dentmal weitausblickenden Sinnes sein und Jeber kann fich einst frenen, an beffen Buftanbekommen mitgeholfen gu haben." fr. Boos-Jegher wehrt fich für die Gewerbetreibenben und tann nicht zugeben, daß ber Staat an ihnen Profit mache, indem er benfelben elettrische Rraft abgibt. Berr Referent verweist auf die Errichtung eines Staffeltarifs mit Untermittelpreis für große und Uebermittelpreis für fleine Motoren.

Aus naheltegenden Gründen unterblieb eine Resolution, bie Bersammlung pflichtete den Ausführungen des Keferenten und dem Antrage des Herrn Regierungsrat Ernft ftillschweigend bei. Zeit bringt Kosen. ("Winterth. Landbote".)

Verbandswesen.

Der in Gründung befindliche Berein ehemaliger Schüler des Technikums in Biel (einschließlich Uhrenmacherschule) hält seine erste Generalversammlung am 22./23. Oktober 1898 in Biel ab. Das Gründungskomitee ersucht die Leser dieses Blattes um Mitteilung von Abressen ehes